

Corona-Virus

Regelungen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-VO), bis 30.9.2020

(Auszugsweise)

Allgemeine Abstandsregel (§ 2)

Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern wird allgemein empfohlen und ist im öffentlichen Raum mit Ausnahme von Zusammenkünften bis zu 20 Personen oder Angehörigen weiterhin verpflichtend. Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen und Kindertagesstätten.

Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3)

Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

- > bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (u.a. Bahnverkehr, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge u.ä.), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich von Schiffsanlegestellen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
- > in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in Fußpflegeeinrichtungen,
- > in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktiker*innen sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- > in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie
- > auf Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten in geschlossenen Räumen,
- > von Mitarbeiter*innen in Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben, Freizeitparks und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.
- > Ab 14. September 2020 an allen Schulen außerhalb des Unterrichts.

Hygieneanforderungen (§ 4)

Sind weiterhin umzusetzen, dies sind unter anderem die Begrenzung der Personenzahl aufgrund der räumlichen Kapazitäten, Lüftung von Innenräumen, Reinigung von häufig berührten Oberflächen und Gegenständen, Information über die Hygienevorgaben u.ä..

Hygienekonzepte (§ 5)

Die Pflicht zur Erstellung von Hygienekonzepten, sofern erforderlich, diese sollen insbesondere darstellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 konkret umgesetzt werden. Diese sind auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Datenerhebung (§ 6)

Die Pflicht zur Datenerhebung, sofern erforderlich, von Besucher*innen, Nutzer*innen oder Teilnehmer*innen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden Telefonnummer zu erheben und für vier Wochen zu speichern. Wer die Erhebung seiner Kontaktdaten verweigert ist abzuweisen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 7)

Zutritts- und Teilnahmeverbot für Kontaktpersonen und Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (insb. Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen).

Arbeitsschutz (§ 8)

Die Arbeitsschutzanforderungen sind von den Arbeitgebern einzuhalten. Sie haben die Pflicht die in der Verordnung aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

Ansammlungen (§ 9)

Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen.

Die Untersagung gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, sowie auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Veranstaltungen und Versammlungen (§§ 10, 11)

Zulässig sind:

- > Private Veranstaltungen mit mehr als 20 und bis zu 100 Teilnehmern unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben (Hygieneanforderungen und Datenerhebung ohne Hygienekonzept). Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.
- > Veranstaltungen mit bis zu 500 Teilnehmern unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben der §§ 2 bis 8 (u.a. Hygienekonzept und Datenerhebung).
- > Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz.

Untersagt sind weiterhin:

- > Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- > Bis zum 31. Oktober 2020; Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmern.

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (§ 12)

Unter Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben sind zulässig:

- > Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften (Hygieneanforderungen und Hygienekonzept),
- > Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete (Hygieneanforderungen).

Betriebsverbote (§ 13)

Der Betrieb von Clubs und Diskotheken sowie von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes wird untersagt.

Allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe (§ 14)

Die Regelungen nach den §§ 4 bis 6 (Hygieneanforderungen, Hygienekonzept und Datenerhebung) müssen bei Einrichtungen, Angeboten und Aktivitäten und damit in zahlreichen Lebensbereichen eingehalten werden. Dies sind insbesondere in Bildungseinrichtungen und -angeboten jeglicher Art, Bibliotheken, Kunst- und Kultureinrichtungen, Kinos, Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Fahrschulen, öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios, Tanzschulen, Einzelhandelsbetriebe (ohne Datenerhebung), Märkte (ohne Datenerhebung) in körpernahen Dienstleistungen (wie Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Tattoostudios oder Fußpflegeeinrichtungen), Vergnügungsstätten, Messen, Freizeitparks, Gaststätten (Datenerhebung nur bei externen Gästen (z.B. in Betriebskantinen)) und Beherbergungsbetriebe.

Beherbergungsverbot

Die CoronaVO Beherbergungsverbot untersagt Beherbergungsbetrieben die Beherbergung von Personen, die aus einem Land- oder Stadtkreis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen vor der Anreise überschritten wird.

Verordnungen (§ 16)

Die Ministerien werden ermächtigt durch Rechtsverordnung für Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in der CoronaVO geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Folgende Verordnungen wurden erlassen:

- > CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen,
- > CoronaVO Sport,
- > CoronaVO Bäder und Saunen,
- > CoronaVO Datenverarbeitung,
- > CoronaVO Auftragsverarbeitung,
- > CoronaVO Schule,
- > CoronaVO Kita,
- > CoronaVO Messen,
- > CoronaVO WfMB,
- > CoronaVO Reisebusse,
- > CoronaVO Beherbergungsverbot,
- > CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen,
- > CoronaVO Einreise-Quarantäne,
- > CoronaVO Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung
- > CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.

Besuchsregeln für stationäre Pflegeeinrichtungen

Nach der **CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen** gelten strenge Besuchsregeln. Abhängig von der Art der Einrichtung ist eine Datenerhebung vorgeschrieben und die Anzahl der täglichen Besucher*innen begrenzt.

Ein- und Rückreisende (§ 17)

Nach der **CoronaVO Einreise-Quarantäne** sind Personen, die aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet (*Siehe: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/>*) nach aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Die Ortspolizeibehörde muss sofort kontaktiert und informiert werden.

Einreisende können ausgenommen werden, sofern sie einen höchstens 48 Stunden vor Einreise durchgeführten molekularbiologischen Test (PCR-Test) ausgestellt in einem qualitätsgesicherten (akkreditierten) nachweisen können, dass sie nicht mit SARS-CoV2 infiziert sind.

Außerdem können sich alle Einreisenden in Baden-Württemberg innerhalb von 72 Stunden nach der Ankunft in Deutschland auch ohne Krankheitsanzeichen kostenlos testen lassen.

